

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1809

55 (5.10.1809) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 55. Donnerstag den 5. October 1809.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Das Stempeln fremder Kalender betreffend.

Auf das Rescript Großherzogl. Ministeriums des Innern wird nachstehende Verfügung an die sämtliche Obervogtey, auch Ober- und Aemter erlassen:

Es ist bereits in dem Regierungsblatt vom 24. November 1807. Nro. 40. pag. 250. nachstehende Landesherrliche Verordnung erschienen.

„Des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit haben wegen des Verkaufs auswärtiger Quart- oder Landkalender in Ihren Staaten folgendes zu verordnen Sich bewegen gefunden.

Fremden Hausirern und Krämern ist weder auf Märkten noch außer denselben ein Debit ausländischer Quart- oder Landkalender gestattet. Allein inländischen Krämern, Buchbindern und Hausirern ist derselbe, aber jedoch nur in der Maasse erlaubt, daß jeder fremde Kalender, der im Land verkauft werden soll, von der Großherzogl. GeneralSanitätsCommission vorher eingesehen und passivisch gefunden, und darauf von der Regierung der Provinz zum Vortheil des Fiskus mit einem zu sechs Kreuzern vom Stus zu bezahlenden Stempel belegt werde. Ein jeder Contraventionsfall, wo nemlich ein ungestempelter fremder Kalender verkauft worden, wird am Verkäufer mit einer Strafe von 20 Rthlr. und über dies noch von 6 kr. für jeden verkauften Kalender, und am Käufer mit einem sechsfachen Stempel-Betrag getügl werden, wovon die Hälfte dem Anbringer verfallen seyn solle. Alle Ortsobrigkeiten und Polizeystellen haben sich hiernach auf das genaueste zu achten. Für fremde Kalender sind jedoch hier nur die außer Landes verlegte, und gedruckte Kalender, keineswegs jene die im Lande, wenn gleich in einer andern Provinz erschienen, gemeint. Verkündet Karlsruhe im Großherzogl. Geheimenrath-Polizey-Departement den 12. November 1807.“

Diese Verfügung wird nach eingekommener Anzeige an vielen Orten nicht gehörig beobachtet, die Oberämter (Aemter) haben daher darauf zu sehen, daß solches geschehe, die Verrechner haben jedesmal auf Begehren die dazu geeigneten fremden Kalender zu Stempeln und die Gebühr dafür zu erheben; die Zeller, Zollinspektoren, Hatzschiers und Ortsverweser sind angewiesen, die ihnen bekannt werdende Contraventionen zur Anzeige zu bringen, und ihnen ist ihre Rügungsgebühr, die in einem bestimmten Theil der Strafe besteht, jedesmal zuzuschreiben, die Absicht hiebei ist nicht nur den Land-Kalendern einen desto stärkern Absatz zu verschaffen, sondern auch den Eingang fremder Kalender, die oft überglauben unter den Einwohnern unterhalten und unschickliche Erzählungen verbreiten, den Eingang in das Land zu erschweren. Verordnet Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 23. September 1809. vdt. S a c h e.

Provinz-Verordnungen.

Generalverfügung an sämtliche Obervogtei auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

A. Das Conscriptionswesen betreffend.

In dem Edict vom 15. März 1808. S. 17 über die Militär-Conscription ist enthalten, daß diejenigen, welche vor Zurücklegung des 25. Jahrs (im Sinne der Conscriptions-Ordnung genommen) nach erlangter Altersdispensation heyrathen, dennoch Milizpflichtig bleiben, und daß sowohl sie, als die

Weibspersonen, mit welchen sie sich heyrathen wollen, hievon belehrt werden sollen; inzwischen ist es mehrmals geschehen, daß Männer, die seit dieser Zeit geheyrathet haben, wenn sie nachmals ordnungsmäßig das Loos in der Conscription trifft, oder ihre Weiber angeben, als ob ihnen der Umstand der fortwährenden Militzpflichtigkeit unbekannt geblieben wäre, wodurch sie sich der Schuldigkeit zu persönlichen Kriegsdiensten entledigen wollen. Da aber Niemand durch frühzeitige Heyrath von der Militzpflichtigkeit frei wird; so wird dies zu jedermanns Wissenschaft andurch nochmals bekannt gemacht, um allen dahin abzweckenden Vorstellungen vorzubeugen, als welche bloß Kosten machen, und keine Willfahr der Bitte um Loszahlung vom Militärdienst erwirken können; übrigens versiehet man sich doch zu den Obervogtey auch Ober- und Aemtern, daß sie jedesmal, wenn eine Mannsperson in den Jahren der Militzpflichtigkeit heyrathet, ihm und seiner Verlobten diese Beschaffenheit schriftlich bekannt machen, und daß solches geschehen, zu den Acten bringen, oder dem Trauschein einverleiben werden.

Sollte aber auch je gegen die Ordnung diese Bekanntmachung in einem besondern Fall übersehen werden, oder unerweislich seyn, so wirket doch dies keine Hoffnung zu einer Freisprechung derartiger Männer vom Militärdienst, weil die Schuldigkeit dazu in dem Gesetz liegt. Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung den 23. September 1809.

vdt. Sach s.

B. Die Auswanderung von Untertanen betreffend.

Nach höchster Anordnung hat das Obervogtey auch Ober- und Amt am Ende dieses Jahrs, oder längstens bis zum 6. Jenner 1810. ein schriftliches namentliches Verzeichniß der in diesem Jahr Ein- und Ausgewanderten, mit Bemerkung ihres Namens, Orts, Vermögens, ob sie ledig oder verheyrathet, und in diesem Fall, ob sie Kinder und wie viel haben, auch bei den Ausgewanderten, welche Haus- hälter sie sind? anher einzusenden. Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung den 23. September 1809.

vdt. Sach s.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden - Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Obervogteyamt Gengenbach
aus der Norderach an die verlebten Anton
Gmeinerschen Eheleute auf Mittwoch den 18.
October bei Großherzogl. Amtschreiberei in Zell.
Aus dem

Oberamt Kork

zu Willstett an den Jakob Frion, Bür-
ger und Zimmermann und seine Ehefrau Christina
geb. Maussin in Großherzogl. Landschreiberei auf
Donnerstag den 19. October 1809. Aus dem

Oberamt Bruchsal

zu Bruchsal an den in Gant gerathenen
Bürger und Bierbrauer Johannes Will auf Mit-
woch den 11. October Vormittags 9 Uhr vor dem
hiesigem Großherzogl. Oberamte. Aus dem

Oberamt Rastatt

zu Steinmauern an den Andreas Schnei-
der auf Montag den 23. October 1809. auf dem
Rathhaus allda. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

zu Graben an die in Gant gerathene ver-
storbene Schuhmacher Christoph Teberische Ehe-
leute auf Freytag den 6. October d. J. bei dem
oberamtl. Commissario in Graben.

Offenburg. [Schuldenliquidation.] Die-
jenigen Gläubiger, welche an den hiesig bürgerli-
chen Zieglermeister Georg Strauß aus was im-
mer für einem Grund eine Forderung zu machen
haben, werden andurch vorgeladen, solche bei der
Donnerstags den 12. künftigen Monats October
statt habenden Passiv-Schuldenliquidations-Tagfahrt
auf dem Rathhause dahier anzugeben und rechtl.
auszuführen, auch das allenfalls prärendirende Vor-
zugrecht zugleich mit anzubringen, mit der beigef-
fügten Bemerkung, daß die Ausbleibenden mit
ihrer Forderung werden für allezeit von der Masse
ausgeschlossen werden.

Offenburg, den 23. September 1809.

Aus stadtmächtigen Auftrage.
Großherzogl. Bad. Stadtkanzlei daselbst.

Bretten. [Schuldenliquidation.] In Sachen verschiedener Gläubiger gegen den Bürger und Sternemwirth Heinrich Freund, in Betreff verschiedener Schulden, werden die etwa noch unbekanntten Gläubiger anmit aufgefordert, in Zeit 6 Wochen unter dem Rechtsnachtheil der Präclusion ihre an diese Masse habenden Forderungen dahier anzubringen.

Bretten, den 22. September 1809.

Großherzogl. Amt.

Kastatt. [Schuldenliquidation.] Alle diejenigen, welche rechtmäßige Forderungen an den in Spanien verstorbenen Oberleutnant Viktor zu haben vermögen, werden andurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche auf Donnerstag den 2. November d. J. vor dahiesigem Garnisonsauditoriat zu liquidiren, mit dem Präjudiz, daß späterhin keine Forderungen mehr werden angenommen, sondern der Nachlaß des Verstorbenen seinen Intestatserben wird ausgeliefert werden.

Kastatt, den 29. September 1809.

Jäger Schmidt, Auditor.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Einwilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, selgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Pforzheim

von Pforzheim dem Schlossermeister Jakob Buch dessen Pfleger der Gärtlermeister Müller von da ist. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

von Eggenstein die Johannes Seufferischen Eheleute, deren Pfleger der Emanuel Seufferth von da ist.

Offenburg. [Mundtoderklärung.] Heinrich Zachmann von Ortenberg, derzeit zu Appenweyer, ist durch hohen Regierungsbeschluss vom 16. d. M. Nro. 10,130. für mundtob erklärt und Joseph Sauer von Appenweyer als dessen Pfleger aufgestellt worden. Ohne Einwilligung dieses Pflegers kann Heinrich Zachmann nicht nur keine Liegenschaften veräußern oder beschweren, sondern auch durchaus keine Fahrniß aus seiner eigenen Wirtschaft verkaufen, so daß jeder dagegen handelnde Käufer zur Zurückstellung mit Schadenersatz gerichtlich müßte angehalten werden.

Offenburg, den 26. September 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Erbovorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bei

der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widelaensfalls ihr Vermögen an ihre bekanntten, nächsten Verwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Bruchsal

von Untergrombach die Margaretha Doll.

Uchern. [Erbovorladung.] Morbert Geldreich, hiesiger Bürgersehn, seiner Profession ein Kübler, welcher vor ungefähr 47 Jahren auf die Wanderschaft gieng, hat sich oder seine Leibeserben binnen 9 Monaten bei dem untenbesetzten Amte zu melden, widrigens sein unter Curatel stehendes Vermögen von 240 fl. an die bekannten nächsten gesetzlichen Erben gegen Caution verabsolgt werden wird.

Uchern, den 20. September 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

Ausgetretener Vorladungen.

Baden. [Vorladung.] Da die nachbemelte Militzpflichtige auf Wanderschaft abwesende bei der letzten Recrutierung durch Loosziehung zu Rekruten gefallen, benamntlich:

von Baden

Fr. Jos. Kah, Dichter; Fidel Stephan Görrig, Schreiner; Joseph Anton Streil, Strumpfweber; Ignaz Herz, Hafner; Alois Gauth, Zimmermann; Andres Maber, Steinhauer; Jos. Wald, Maurer; Franz Kosmaier, Schreiner; Franz Georg Graser, Schlessler; Johann Falk, Maurer; Jos. Lorenz, Bäcker; Alois Graser, Schreiner; Franz Georg Falk, Schuster; Ludwig Damm, Schuster; Philipp Ludwig Wagner, Architect; Anton Schedel, Weber;

aus dem Staab Steuern

Jos. Jörgler, Schuster; Matheus Schnabel, Weber;

von Doss

Bernard Zhle, Maurer;

von Eberstein

Conrad Friedmann, als werden dieselben hiermit aufgefordert, sich in Zeit 6 Wochen persönlich vor hiesigem Oberamt zu stellen, oder zu gewärtigen, daß gegen sie nach der Landesconstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Baden, den 1. September 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karlsruhe. [Vorladung.] Die Ehefrau des Michel Zimmermanns von Rußheim, welche

sich mehrerer Diebstähle schuldig gemacht hat, vor der Untersuchung aber heimlich entwichen ist, wird andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato bei hiesigem Oberamt um so gewisser einzufinden und sich wegen ihres Austritts zu verantworten, als dieselbe sonst ihres Unterthanenrechts für verlustig erklärt, ihr Vermögen confiscirt und sie selbst der Großherzoglich Badischen Landen verwiesen werden wird.

Karlsruhe, den 14. September 1809.
Großherzogl. Oberamt.

Kauf-Anträge.

Ettlingen. [Wirthshaus-Versteigerung.] Die zur Gantmasse der Jakob Friedrich Oberleschen Eheleute in Grünenwinkel gehörige, an der Landstraße gelegene zweistöckige Behausung sammt Zugehörde wird Montag den 23. künftigen Monats October Vormittags 10 Uhr in Grünenwinkel nochmals öffentlich versteigert werden. Dieses wird andurch zu jedermanns Wissenschaft anmit bekannt gemacht, damit die Steigerungslustige in der bestimmten Zeit mit den erforderlichen Obrigkeitlichen Zeugnissen versehen zu Grünenwinkel sich einzufinden und der Steigerung anwohnen können.

Ettlingen, den 23. September 1809.
Großherzogl. Oberamt.

Bruchsal. [Domainenverkauf.] Mit dem Verkauf der nachbeschriebenen Domainengüter unter den normalen Bedingungen wird an den folgenden Orten und Tagen unter Ratificationsvorbehalt vorgeschritten, wozu die Liebhaber eingeladen werden:

1) zu Bruchsal auf dem Verwaltungs-Bureau am 14. October l. J. a.) Der sogenannte Biersiedersche Acker, 8 Morgen 3 Viertel 20 Ruthen enthaltend, an der Waldspitze zwischen Bruchsal und Buchenau gelegen; b.) 15 Morgen 3 Viertel Wiesen auf Bruchsaler Gemarkung die Münzhofwiesen genannt.

2) Zu Ubstadt im Gasthof zur Krone am 16. October, das dasige Wittumsgut, bestehend in 33 Morgen Acker und Wiesen.

Bruchsal, den 26. September 1809.
Großherzogl. Befallverwaltung.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Rittergasse No. 139. ist im untern Stock ein Logis mit Bett und Meubel für ledige Herrn zu vermieten und kann auf den 1. oder 23. October d. J. bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Adlergasse No. 367. ist im mittlern Stock ein tapezirtes Zimmer mit Bett und Meubel zu verleihen und kann auf den 23. October d. J. bezogen werden.

Karlsruhe. [Kapitalverleihung.] Beim Schuhmachermeister Gulde dem ältern liegen 250 fl. Pfluggeld zu 6 pCt. auf gerichtliche Versicherung zu verleihen und kann täglich erhoben werden.

Durlach [Ziegelhütten-Verleihung.] Künftigen Mittwoch den 18. October wird die der Gemeinde Erödingen zugehörige Ziegelhütte, deren V. mit Georgii 1810. zu Ende geht, auf dem dasigen Rathhaus Nachmittags um 1 Uhr auf 4 weitere Jahre, nemlich von Georgii 1810. bis 1814. verlehnt werden. Die Liebhaber werden daher hievon in Kenntniß gesetzt, um sich zur gehörigen Zeit bei der Steigerung einzufinden zu können.

Durlach, den 30. September 1809.

Dienst-Anträge.

Karlsruhe. [Dienstgesuch.] Ein junger Mann, welcher schon bei einigen Herrschaften als Kutscher in Diensten gestanden und die besten Zeugnisse hat, wünscht wieder eine solche Stelle zu erhalten. Das Nähere ist im Zähringer Hof zu erfahren.

Kommerzial-Anzeigen.

Karlsruhe. [Anzeige.] In der C. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey erscheint Ende des Monats Octobers die

Großherzoglich Badische Erbordnung

mit Rücksichtnahme auf die Rechte der gesetzlich anerkannten natürlichen Kinder, nach dem neuen badischen Landrecht tabellarisch bearbeitet, worinn die Stammfolge aller gesetzlichen Erben bis auf den 12. erbfähigen Grad, nebst der Nachweisung, in welchem Grade jeder Erbe zum Verstorbenen stand, und wer zunächst zur Erbschaft berechtigt ist, mit Allegirung der beschaffigen Sätze des neuen Landrechts, deutlich und für jeden faßlich dargestellt ist.

Diese Erbordnungstabelle ist nach den strengsten Rechtsgrundsätzen nach dem neuen Badischen Landrecht entworfen und von Rechtskennern geprüft und genau berichtigt.